

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV D 2  
10117 Berlin

**E-Mail: [IVD2@bmf.bund.de](mailto:IVD2@bmf.bund.de)**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ft/Ne  
Tel.: +49 30 240087-74  
Fax: +49 30 240087-71  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

16. Dezember 2024

## **Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung**

**Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2024;**

**Ihr Zeichen: IV D 2 – S 1910/24/10071 :003; DOK 2024/1110179**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Leider macht es uns die wiederum viel zu knapp bemessene Stellungnahmefrist unmöglich, die von uns vertretenen regionalen Steuerberaterkammern, den betroffenen Berufsstand oder zumindest unsere Fachgremien in ausreichender Form zu konsultieren oder einzubinden. Gleichwohl nehmen wir nachfolgend zu dem Referentenentwurf Stellung.

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass auch dieser Referentenentwurf eine Erhöhung der Steuerberatervergütung vorsieht. Jedoch steht die vorgesehene Erhöhung von lediglich 6 bzw. 9 % in keinem Verhältnis zu den gestiegenen Kosten, insbesondere den Personalkosten, mit denen der Berufsstand seit der letzten Anpassung im Jahr 2020 konfrontiert ist. Die vorgesehene Erhöhung ist nach wie vor wesentlich zu gering, insbesondere da seit unserer Eingabe im November 2023 ein weiteres Jahr mit entsprechenden Kostensteigerungen vergangen ist.

Wenn die gesetzlichen Gebühren nicht angemessen und sachgerecht an die laufenden Kostensteigerungen angepasst werden, wird dies in absehbarer Zeit dazu führen, dass wesentlich mehr Steuerberater Vergütungsvereinbarungen mit den Mandanten abschließen werden, um eine sachgerechte und kostendeckende Vergütung zu erzielen. Dadurch würde die StBVV wesentlich an Bedeutung verlieren. Wir sprechen uns daher nochmals ausdrücklich für eine Erhöhung aller Gebührentatbestände um mindestens 12 % aus.

Hinsichtlich der in § 34 Abs. 1 und zukünftig auch in § 23 Abs. 2 StBVV geregelten Gebührentatbestände regen wir nochmals ausdrücklich an, diese dahingehend umzustellen, dass auch hier sach- und aufwandsgerecht nach Zeitgebühren abgerechnet wird. Die aktuell vorgesehenen Betragsrahmengebühren stehen in keinem Verhältnis zu dem Aufwand des Steuerberaters. Für den Fall, dass Ihrerseits dennoch an den Betragsrahmengebühren festgehalten werden soll, wären die vorgesehenen Gebührensätze erheblich anzuheben.

Seite 2



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Im Einzelnen verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

i.A. Kay Fietkau  
Referent Recht und Berufsrecht

Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

# **Stellungnahme**

## **zum Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung**

### **Abt. Recht und Berufsrecht**

Telefon: +49 30 240087-74

Telefax: +49 30 240087-71

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

Berlin, 16. Dezember 2024

## I. Zu § 3 StBVV

Die vorgesehene Ergänzung des § 3 StBVV ist zu begrüßen. Durch die an RVG-VV Vorbemerkung 7 Abs. 1 angelehnte Klarstellung im Verordnungstext wird gegenüber der bisherigen Formulierung Rechtssicherheit dahingehend geschaffen, dass die in den §§ 16 bis 20 StBVV getroffenen Regelungen zum Auslagenersatz zwar als *lex specialis* vorrangig, aber eben nicht abschließend sind und weitergehender Auslagenersatz nach den Regelungen des BGB erfolgen kann. Nach wie vor unzutreffend ist jedoch die Bezugnahme auf den Dritten Abschnitt der StBVV. Dieser beinhaltet neben den Auslagen in den §§ 16 bis 20 StBVV auch die Umsatzsteuer in § 15 StBVV. Hierbei handelt es sich aber eben gerade nicht um Auslagen.

Wir schlagen daher für § 3 Satz 2 StBVV folgende Formulierung vor:

***„(2) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte können Ersatz der entstandenen Aufwendungen nach § 675 in Verbindung mit § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen, soweit in den §§ 16 bis 20 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.“***

## II. Zu §§ 4, 4a, 4b StBVV

Zu begrüßen ist auch die vorgesehene Anpassung der Regelungen zur Vergütungsvereinbarung in den §§ 4, 4a und 4b StBVV. Diese orientieren sich nunmehr überwiegend an den Parallelvorschriften im RVG.

## III. Zu § 13 StBVV

Grundsätzlich ist eine Erhöhung der Zeitgebühr zu begrüßen. Gegen die vorgesehene Umstellung auf eine 15-Minuten-Taktung bestehen keine Einwände.

Die vorgesehene Erhöhung der Zeitgebühr von aktuell 30,00 bis 75,00 € je angefangene halbe Stunde, was aktuell einem Stundensatz von 60,00 bis 150,00 € entspricht, auf zukünftig 65,00

bis 165,00 € pro Stunde ist ein Schritt in die richtige Richtung, aus unserer Sicht jedoch in Anbetracht dessen, dass der Untersatz letztmalig in 2012 und der Obersatz letztmalig in 2020 angepasst wurde, wesentlich zu gering.

So würden der Untersatz nach nahezu 13 Jahren lediglich um 8,33 % und der Obersatz nach immerhin knapp 5 Jahren um 10 % angepasst werden. Die bekanntermaßen erheblichen Preissteigerungen, die insbesondere mit der Coronakrise, dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und der erheblich gewachsenen Inflation einhergehen, werden durch die vorgesehene Erhöhung ebenso wenig wie der erhebliche Fachkräftemangel und die damit erheblich gestiegenen Personalkosten berücksichtigt und kompensiert.

Das BMF erkennt einleitend auf Seite 1 des Referentenentwurfs unter A. selbst, dass die „*Steuerberatungskanzleien [...] in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg der Personal- und Sachkosten [zu verzeichnen haben]*“ und „*die in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vorgesehenen Gebühren [...] diesen Kostenanstieg überwiegend nicht [berücksichtigen].*“

Das BMF stellt dann gleich im nächsten Satz auch zu Recht fest, dass „*damit Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte weiterhin einen sachgerechten Beitrag zur Steuerrechtspflege leisten können, [...] die Gebühren an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden [sollen].*“

Dies wird jedoch mit der vorgesehenen Erhöhung offensichtlich nicht erreicht.

Da die Kosten des Steuerberaters größtenteils aus Personalkosten bestehen, ist es geboten, zum Vergleich die Entwicklung der Lohnkosten im betreffenden Zeitraum zu betrachten.

So hat sich der Nominallohnindex von 2020 bis 2023 um 12,1 % und von 2012 bis 2023 um 32,2 % erhöht. Mittlerweile ist bereits schon fast das Jahr 2024 vergangen, sodass man ein weiteres Jahr und mithin eine weitere Steigerung zu berücksichtigen hat.

Betrachtet man die Entwicklung des Mindestlohns, kann man feststellen, dass dieser von 2020 bis 2023 um 32,7 % und von 2015 bis 2023 um 46 % gestiegen ist (2012 gab es noch nicht einmal einen gesetzlichen Mindestlohn). Zukünftig soll der Mindestlohn sogar auf 15,00 € pro Stunde steigen, was seit 2020 einem Anstieg um 60,4 % und seit 2015 sogar einem Anstieg von 76,5 % entspricht.

Die sachgerechte und angemessene Erhöhung der Zeitgebühr ist – anders als bei der Rechtsanwaltsvergütung – auch für den Staat mit keinerlei Finanzierungsaufwand oder Kostensteigerung verbunden, da die Mandanten des Steuerberaters Selbstzahler sind. Dies erkennt das BMF im Referentenentwurf auf Seite 2 unter D. und F. auch. Soweit im gerichtlichen Verfahren zumindest theoretisch auch die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe besteht, ist die StBVV selbst aufgrund des Verweises in § 40 StBVV nicht betroffen.

**Aus unserer Sicht ist daher im Ergebnis mindestens eine Erhöhung des bisherigen Halbstundensatzes auf 35,00 bis 85,00 € bzw. des Stundensatzes auf 70,00 bis 170,00 € angemessen und sachgerecht.**

#### **IV. Zu § 14 StBVV**

Die vorgesehene Aufhebung des § 14 StBVV und die damit verbundene Anpassung an das RVG werden ausdrücklich begrüßt. Hiermit wird auch die bestehende Schlechterstellung der Steuerberater gegenüber Rechtsanwälten (das RVG kennt eine vergleichbare Beschränkung nicht) und Wirtschaftsprüfern (hier gibt es keine gesetzlichen Vergütungsregelungen) für gleiche Tätigkeiten abgestellt und insoweit Abrechnungsgerechtigkeit hergestellt.

#### **V. Zu § 18 StBVV**

Ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen ist die in § 18 Abs. 3 Satz 1 StBVV vorgesehene betragsmäßige Anpassung der Pauschalen für Tages- und Abwesenheitsgeld an die Regelungen des RVG. Diese Anpassung wurde offensichtlich seinerzeit, als das RVG 2021 entsprechend

geändert wurde, vergessen. Sachgerecht, wie auch richtigerweise im Referentenentwurf dargestellt, ist hier ein Gleichlauf mit dem RVG.

Um diesen Gleichlauf auch zukünftig sicherzustellen und unnötigen Aufwand für den Verordnungsgeber zu vermeiden, wäre daher aus unserer Sicht noch wesentlich zielführender, die Erstattungen der Aufwendungen für Geschäftsreisen in den Absätzen 2 und 3, also auch für Fahrt- und Übernachtungskosten, durch einen dynamischen Verweis auf das RVG zu regeln.

Wir schlagen daher folgende Neufassung der Regelungen in § 18 Abs. 2 und 3 StBVV vor:

**„§ 18 Abs. 2 und 3 StBVV – Geschäftsreisen**

***(2) Die Erstattung der dem Steuerberater anfallenden Fahrtkosten sowie die Erstattung von Übernachtungskosten und sonstigen Auslagen erfolgt nach den Regelungen des RVG.***

***(3) Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater die im RVG geregelten Sätze und Zuschläge.“***

**VI. Zu §§ 22, 23 StBVV**

1. Die vorgesehene Ergänzung des § 22 StBVV und die damit verbundene Klarstellung zur Abrechnung der Tätigkeit des Steuerberaters im Zusammenhang mit dem Antrag auf verbindliche Auskunft begrüßen wir sehr. Damit wird ein in der Kommentarliteratur bestehender Streit abgestellt und insoweit Rechtssicherheit geschaffen.
2. Auch hinsichtlich der in § 23 StBVV vorgesehenen Ergänzung bestehen unsererseits grundsätzlich keine inhaltlichen Bedenken.

Wesentlich zu gering sind jedoch die in § 23 Abs. 2 StBVV vorgesehenen Betragsrahmengebühren für die Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO angesetzt. Schon in einfach gelagerten Fällen hat der Steuerberater hierfür einen Aufwand von mindestens einer halben

Stunde für ein Kassensystem. Insbesondere das Einholen und Zusammentragen der für die Meldung erforderlichen Informationen vom Mandanten bildet dabei den Hauptaufwand. Stellt man dem Aufwand nun die vorgesehen Betragsrahmengebühren gegenüber, bedeutet dies für das erste Kassensystem einen Stundenlohn von höchstens 20,00 bis 60,00 € – lediglich eine halbe Stunde Gesamtaufwand vorausgesetzt. Für jedes weitere Kassensystem, was in der Regel den gleichen Aufwand wie das erste Kassensystem bedeutet, beläuft sich der Stundensatz dann gar nur noch auf 10,00 bis 40,00 € – wiederum lediglich eine halbe Stunde Gesamtaufwand vorausgesetzt. Aus unserer Sicht wäre es hier wesentlich sach- und aufwandsgerechter, bei der Abrechnung auf die Zeitgebühr nach § 13 StBVV umzustellen. Insbesondere unter Anwendung der zukünftigen 15-Minuten-Taktung wäre auf diese Weise eine faire und transparente Abrechnung gegeben.

Ein weiterer, in der bisherigen Kalkulation im Referentenentwurf nicht berücksichtigter Umstand ist auch die für den Steuerberater damit verbundene Haftung. Insbesondere die Zuordnung des Kassensystems zur richtigen Betriebsstätte dürfte hierbei von Relevanz sein. Der Steuerberater ist mithin gehalten, diesbezüglich besonders gewissenhaft zu verfahren, was wiederum den Aufwand erhöht.

Hilfsweise – für den Fall, dass die Betragsrahmengebühren beibehalten werden sollten – wären die Gebührensätze zumindest angemessen anzuheben. Hier sollte zumindest ein vergleichbares Niveau wie bei den Zeitgebühren erreicht werden. Legt man für die Untergrenze den Minimalaufwand von 30 Minuten und für die Obergrenze einen solchen von 60 Minuten zugrunde und geht vom Mittelsatz bei der Zeitgebühr aus, wäre der Gebührenrahmen von 57,50 bis 115,00 € angemessen.

3. Ergänzend möchten wir jedoch nochmals daran erinnern, dass es für die Systematik und das bessere Verständnis sinnvoll ist, wenn man jeweils sämtliche Vergütungstatbestände, die Meldungen und solche, die Anträge betreffen, bündelt und an ein und derselben Stelle regelt. Aktuell beinhaltet § 23 StBVV grundsätzlich Regelungen zur Abrechnung von Anträgen und § 24 Abs. 4 (neu Abs. 5) StBVV solche zu Meldungen. Zudem enthält § 24



Abs. 4 (neu Abs. 5) in Nr. 4 einen Auffangtatbestand zu sonstigen Anträgen und sonstigen Meldungen nach dem EStG. Hier wäre es wünschenswert, wenn dieser Auffangtatbestand „aufgeteilt“ und auch hinsichtlich sämtlicher bestehender und zukünftiger Tatbestände der richtige Standort geprüft würde. Hierdurch würde die aktuell für die Praxis gegebene Unübersichtlichkeit beseitigt.

Im Ergebnis schlagen wir vor, dass § 23 Satz 1 Nr. 10 StBVV unverändert bleiben kann, wenn der jetzige § 24 Abs. 4 Nr. 5 StBVV wie folgt geändert wird:

**„für Meldungen nach den Einzelsteuergesetzen und der Abgabenordnung“.**

Im Ergebnis bedeutet dies, dass alle Anträge von § 23 und alle Meldungen von § 24 erfasst wären. Dies würde eine echte Vereinfachung bedeuten.

## **VII. Zu § 24 StBVV**

1. Soweit der Referentenentwurf in § 24 Abs. 1 Nr. 4 StBVV für die durch das Mindeststeuergesetz vorgesehene neue Mindeststeuer-Erklärung einen neuen Abrechnungstatbestand vorsieht, begrüßen wir dies grundsätzlich.

Für bedenklich und nicht sachgerecht erachten wir jedoch in diesem Zusammenhang die vorgesehene Regelung zum Gegenstandswert.

Unserer Ansicht nach sollte hier auf § 15 Abs. 1 MinStG abgestellt werden und der „Mindeststeuer-Gewinn oder Mindeststeuer-Verlust“ in Verbindung mit einem Mindestgegenstandswert angesetzt werden.

Dabei orientieren wir uns an den anderen in § 24 Abs. 1 StBVV geregelten Steuererklärungen, die auch jeweils auf die Bemessungsgrundlage bzw. eine bereinigte Bemessungsgrundlage abstellen. So wird z. B. bei der Körperschaftsteuererklärung (§ 24 Abs. 1

Nr. 3 StBVV) auf das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, bei der Gewerbesteuererklärung (§ 24 Abs. 1 Nr. 5) auf den Gewerbeertrag vor der Berücksichtigung des Freibetrags und eines Gewerbeverlustes, bei der Umsatzsteuererklärung (§ 24. Abs. 1 Nr. 8) auf die Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (hiervon dann 10 %) sowie bei der Vermögensteuer (§ 24 Abs. 1 Nr. 10) auf das Rohvermögen abgestellt.

Bei der Mindeststeuer stellt nach § 15 MinStG der nach den Regelungen des MinStG ermittelte Mindeststeuer-Gewinn bzw. Mindeststeuer-Verlust die Bemessungsgrundlage dar. Hinsichtlich des Gegenstandswertes ist dabei auf den globalen Mindeststeuer-Gewinn bzw. -Verlust abzustellen.

Wenn im Referentenentwurf vorgesehen ist, den Mindeststeuer-Gewinn bzw. den Mindeststeuer-Verlust mit einem Faktor von 1 % zu multiplizieren, und dies mit der Behauptung begründet wird, dass sich der durchschnittliche Mindeststeuer-Gewinn auf einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag beläuft, ist dies nach unserer Einschätzung weder praxis- noch sachgerecht. Es ist schon nicht nachvollziehbar, woraus sich die vom BMF geschätzten dreistelligen Millionenbeträge herleiten bzw. in Anbetracht dessen, dass aktuell noch keine Mindeststeuer-Erklärungen erstellt oder eingereicht wurden, die entsprechenden Erfahrungswerte ergeben sollen. Praxisfremd ist unseres Erachtens auch, wenn man pauschal und ohne Branchenbezug von einem Umsatz i. H. v. über 750 Mio. € auf einen Gewinn im dreistelligen Millionenbereich schließen will.

Weiter würde auch dem individuellen Haftungsrisiko des Steuerberaters durch ein entsprechend starkes Herabsetzen des Gegenstandswertes nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wäre auch unklar, wie man mit sehr geringen Mindeststeuerbeträgen oder gar den Sachverhalten, in denen keine Mindeststeuer anfällt, umgeht. Letztlich würde eine solche Gegenstandswertermittlung auch der Systematik des § 24 Abs. 1 StBVV widersprechen, die – wie oben dargestellt – zu Recht an der Besteuerungsgrundlage ansetzt.

Wenn man tatsächlich zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass bei der Ermittlung des Gegenstandswertes ein Faktor auf den Mindeststeuer-Gewinn- bzw. Mindeststeuer-Verlust angewendet werden muss, sollte dieser aber um ein Vielfaches höher ausfallen. Schon bei der Umsatzsteuererklärung geht man von einem Faktor von 10 % aus (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StBVV). Entsprechend müsste der Faktor bei der Mindeststeuer-Erklärung mindestens bei 20 % und höher liegen.

2. Nach dem Mindeststeuergesetz (MinStG) ist neben der beim örtlich zuständigen Finanzamt einzureichenden Mindeststeuer-Erklärung (§ 95 MinStG) zusätzlich beim BZSt ein Mindeststeuer-Bericht (§ 75 MinStG) einzureichen.

Wenn der Referentenentwurf hierfür in § 24 Abs. 5 Nr. 5 StBVV zukünftig eine Abrechnung nach der Zeitgebühr des § 13 StBVV vorsieht, ist dies sachgerecht und wird ausdrücklich begrüßt. Ohne eine solche ausdrückliche Regelung ließe sich der Mindeststeuer-Bericht aktuell nicht oder nur mittels Analogien in der StBVV abbilden.

3. Gegen die vorgesehene Anrechnung der Gebühren für die Erstellung des Mindeststeuer-Berichtes bis zur Hälfte der Gebühren für die Anfertigung der Mindeststeuer-Erklärung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

### **VIII. Zu § 33 StBVV**

Die vorgesehene Änderung des § 33 Abs. 6 StBVV begrüßen wir. Diese erfolgt auf Anregung der BStBK und beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Abrechnung.

Gleichwohl erfasst die aktuell vorgeschlagene Regelung nicht alle relevanten Fallgestaltungen. Ziff. 1 erfasst die Fälle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 EStG und Ziff. 2 solche der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG – jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Unberücksichtigt bleiben jedoch die Fälle der sonstigen Überschussermittlung nach § 2

Abs. 2 Nr. 2 EStG, z. B. bei Vermietung und Verpachtung. In diesen Fällen ist nicht der Gewinn, sondern der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgeblich.

Wir regen daher die Ergänzung folgender Ziff. 3 an:

- 3. in den Fällen der Überschussermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt.**

#### **IX. Zu § 34 StBVV**

Grundsätzlich ist eine Erhöhung der Gebühren für die Lohnbuchhaltung in § 34 StBVV zu begrüßen. Gleichwohl ist aus unserer Sicht die vorgesehene Erhöhung in Anbetracht dessen, dass die letzte Anpassung 2020 erfolgte, zu gering. Zudem steht die Abrechnung für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten nach Absatz 1 auf der Grundlage der aktuell vorgesehenen Rahmengebühren in keinem Verhältnis zu dem dafür seitens des Steuerberaters bzw. seiner Mitarbeiter investierten Aufwand.

1. In der Praxis beläuft sich der tatsächliche Aufwand für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten regelmäßig bereits in einfach gelagerten Sachverhalten auf mind. 30 Minuten pro Mitarbeiter. Die abrechenbaren Aufwendungen müssen dabei die Lohnkosten und die Kosten für die Abrechnungssoftware abdecken. Dies ist jedoch auch mit einem zukünftigen Gebührenrahmen von 6,00 bis 19,00 €, was eine Mittelgebühr von 12,50 € zur Folge hat, nicht im Ansatz gegeben.

Es erscheint daher als wesentlich sachgerechter, im Falle des § 34 Abs. 1 StBVV auf die Anwendung der Zeitgebühr nach § 13 StBVV umzustellen.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass der Steuerberater gerade im Bereich der Lohnabrechnung auf gut geschultes und entsprechend spezialisiertes Fachpersonal

angewiesen ist. Lohnkosten im Bereich des Mindestlohns erscheinen daher als sehr praxisfremd.

2. Hinsichtlich der angedachten Gebührenerhöhungen von durchschnittlich lediglich höchstens 9 % sei auf die Ausführungen oben zur Zeitgebühr nach § 13 StBVV verwiesen. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung werden noch nicht einmal die seit 2020 entstandenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund der Coronakrise, dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und der erheblich gewachsenen Inflation, annähernd kompensiert. Soweit im Referentenentwurf auf die gleichzeitig erfolgende Gebührenerhöhung des RVG abgestellt wird, die ebenfalls lediglich 9 % vorsieht, gilt es festzuhalten, dass das RVG letztmalig 2021 erhöht wurde und damit zumindest die mit der Coronakrise einhergehenden Preissteigerungen schon damals – im Gegensatz zur weiter zurückliegenden Anpassung der StBVV – teilweise Berücksichtigung gefunden haben.

Zudem sei wiederholend darauf hingewiesen, dass – anders als bei der Rechtsanwaltsvergütung – für den Staat mit der Gebührenanpassung keinerlei Finanzierungsaufwand oder Kostensteigerung verbunden ist, da die Mandanten des Steuerberaters Selbstzahler sind. Dies erkennt auch das BMF im Referentenentwurf auf Seite 2 unter D. und F.

#### **X. Zu 6. bis 8. Abschnitt StBVV**

Hinsichtlich der vorgesehenen Neugestaltung der Abschnitte 6 bis 8 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Offen bleibt aus unserer Sicht lediglich die Frage der Abrechnung der Tätigkeit des Steuerberaters in sonstigen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, in denen die StBVV keinen gesonderten Gebührentatbestand vorsieht und die künftig auch nicht mehr ohne Weiteres von dem Verweis des § 40 StBVV erfasst werden. Hier wäre zur Rechtssicherheit eine entsprechende Klarstellung in § 40 StBVV wünschenswert.

## **XI. Zu den Tabellen A bis D der StBVV**

Wir begrüßen grundsätzlich ausdrücklich, dass der Referentenentwurf überhaupt eine Erhöhung der Tabellen und damit auch der gegenstandswertabhängigen Gebührentatbestände vorsieht. Gleichwohl ist die vorgesehene Erhöhung um 6 % nicht nur enttäuschend, sondern steht in keinem Verhältnis zu den seit der letzten Anpassung im Jahr 2020 erfolgten Kostensteigerungen, die der Steuerberater auf der Ausgabeseite zu verzeichnen hatte.

Wie bereits bei den Ausführungen oben zur Erhöhung der Zeitgebühr dargestellt bestehen die Aufwendungen des Steuerberaters größtenteils (durchschnittlich zu ca. zwei Dritteln) aus Personalkosten. Wie ebenfalls bereits ausgeführt sind die Nominallohnkosten von 2020 bis 2023 um ca. 12,1 % gestiegen. Zu 2024 ist der Anstieg nochmals entsprechend höher. Der Mindestlohn ist im gleichen Zeitraum sogar um 32,7 % gestiegen. Wenn man hierzu nun noch ergänzend den Faktor des sehr stark wachsenden Fachkräftemangels nimmt, steht eine Anpassung der gesetzlichen Vergütung des Steuerberaters um gerade einmal 6 % – im Durchschnitt – offensichtlich in keinerlei Relation.

Neben den stark angestiegenen Lohnkosten gilt es zudem, die aufgrund verschiedener Ereignisse ebenfalls sehr stark angestiegenen Sach- und Allgemeinkosten zu berücksichtigen. Seit 2020 sind diese insbesondere aufgrund der Coronakrise, der Energie- und Rohstoffkrise, infolge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, der stark angewachsenen Inflation, des bestehenden Nahostkonflikts und letztlich auch des allgemeinen akuten Fachkräftemangels sehr stark gestiegen.

All diese Kostenentwicklungen muss der Steuerberater mit einer mindestens gleichhohen Steigerung seiner Vergütungen kompensieren. Hierzu ist eine Erhöhung von gerade einmal 6 % nicht ausreichend. Für eine stärkere Erhöhung der Steuerberatervergütung spricht auch, dass damit eine bessere Bezahlung der Steuerfachangestellten ermöglicht würde, an denen bekanntermaßen vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels dringender Bedarf besteht.

Wenn der Referentenentwurf hinsichtlich der Höhe der Anpassung der Gebühren die Nähe zur bereits im Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 vorgesehenen Anpassung der Gebühren des RVG, die bei den Wertgebühren ebenfalls 6 % beträgt, im Blick hat, ist eine entsprechend parallele Anpassung der StBVV nicht nur nicht sachgerecht, sondern stellt im Ergebnis sogar eine Schlechterstellung der Steuerberater gegenüber den Rechtsanwälten dar. Denn wie bereits ausgeführt liegt die letzte Anpassung der StBVV in 2020 länger zurück als die Anpassung des RVG.

Auch das in der Begründung zum Referentenentwurf angeführte Argument, die Gebühren des Steuerberaters seien bereits durch den mit der allgemeinen Preiserhöhung verbundenen Anstieg der Gegenstandswerte zu großen Teilen kompensiert, ist unrichtig. Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass bei den Mandanten der Steuerberater infolge der allgemeinen Preisentwicklungen die Umsätze bzw. Einnahmen gestiegen sind. Gleichzeitig sind jedoch offensichtlich auch Ausgaben der Mandanten gestiegen, was im Ergebnis in den meisten Fällen zu keiner Gewinnsteigerung geführt hat. Hierzu muss man sich nur das allgemein stagnierende Wirtschaftswachstum der letzten Jahre sowie den starken Anstieg von Insolvenzfällen anschauen. Zudem tritt die scheinbare Erhöhung der Gegenstandswerte periodisch stark versetzt auf, da Jahresabschlüsse in der Regel erst im Folgejahr oder später vom Steuerberater erstellt und abgerechnet werden. Letztlich sei in diesem Zusammenhang auch auf die in den Tabellen A bis D vorgesehenen stufenweisen Gebührensprünge sowie den nicht linearen Anstieg der Gebühren im Verhältnis der Gegenstandswerte hingewiesen.

**Im Ergebnis ist daher nach unserer Auffassung eine Erhöhung der Tabellen um mindestens 10 % sachgerecht. Betrachtet man die Entwicklung des Nominallohnindexes wäre sogar mindestens eine Erhöhung von 12 % erforderlich und angemessen.**